

Gebührensatzung der Gemeinde Mühbrook für die Kindertagesstätte

in der Fassung der 9. Änderung vom 18.11.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Grundlagen der Gebühren**

- (1) Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

Die Gebühren für die pädagogische Betreuung werden grundsätzlich im Kalenderjahr für 12 Monate erhoben und für den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres festgesetzt. Sie sind dementsprechend auch in den Monaten, in denen die regulären Schließungszeiten der Betreuungseinrichtung fallen, fällig. Sonderschließungszeiten, die aus einem konkreten besonderen Anlass mehr als fünf Betriebstage andauern, sind von dieser Regelung ausgenommen. In diesem Falle entfällt ab dem sechsten Betriebstag die Gebührenpflicht für die Betreuungsstunden, die aufgrund des entsprechenden Anlasses nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Diese Sonderschließungszeiten können daher sowohl den gesamten vereinbarten Betreuungsumfang als auch einzelne Betreuungsstunden bei verkürzten Öffnungszeiten beinhalten.

- (2) Abgabenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte der Gemeinde Mühbrook besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) In den Gebühren sind Aufwendungen für Verpflegung nicht enthalten.

§ 2 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Verpflegungskosten**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühren und Verpflegungskosten sind bis zum 5. des jeweiligen Kalendermonats an die Amtskasse Bordesholm im voraus zu bezahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
- Rückständige Gebühren und Verpflegungskosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (2) Wird ein Kind zwischen dem 1. und 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den jeweiligen Monat zu zahlen. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats sind die halben Beträge zu zahlen.

- (3) Die Gebühren für die pädagogische Betreuung sind auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in abgewichen werden.
- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Kindertagesstätte ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen. Eine Rückvergütung findet nur dann statt, wenn der Kindertagesstättenplatz umgehend wieder besetzt werden kann.

§ 3

Gebühr für die pädagogische Betreuung

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt für die Regelbetreuungszeit von 07.45 Uhr – 13.00 Uhr an fünf Vormittagen in einer Woche (montags bis freitags) :
- a.) vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 205,30 €
- b.) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 154,35 €.
- (2) Die Gebühren für den zusätzlichen Betreuungsdienst betragen monatlich:
- a.) vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:
- | | | |
|---------------------------------|---------------------|---------|
| I. Frühbetreuungsdienst | (07.00 – 07.45 Uhr) | 29,40 € |
| II. Mittagsbetreuungsdienst | (13.00 – 14.00 Uhr) | 39,10 € |
| II. Nachmittagsbetreuungsdienst | (14.00 – 15.00 Uhr) | 39,10 € |
- b.) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt:
- | | | |
|---------------------------------|---------------------|---------|
| I. Frühbetreuungsdienst | (07.00 – 07.45 Uhr) | 22,10 € |
| II. Mittagsbetreuungsdienst | (13.00 – 14.00 Uhr) | 29,40 € |
| II. Nachmittagsbetreuungsdienst | (14.00 – 15.00 Uhr) | 29,40 € |
- (3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten im Einzelfall außerhalb der angemeldeten Zeiten wird pro angefangene Viertelstunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 2,-- € in Rechnung gestellt. Die Nutzung dieses zusätzlichen Betreuungsdienstes in außerordentlichen Fällen wird auf maximal 4 Tage im Monat beschränkt. Für die Inanspruchnahme einer darüber hinaus gehenden zusätzlichen Betreuung wird die entsprechende Gebühr gem. den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 festgesetzt.

§ 4

Sozialstaffel, Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren nach § 3 finden die „*Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG*“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (2) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Bordesholm einzureichen. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgegebene Formular zu verwenden. Die ermäßigten Gebühren werden für das jeweilige Kindertagesstättenjahr festgesetzt.
- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut, ermäßigt sich der nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters beitragspflichtiger Kinder

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
für jedes weitere Kind	um 90 %

- (4) Für Anträge auf Ermäßigung, die bei der Amtsverwaltung Bordesholm entsprechend Abs. 2 bearbeitet werden, sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte von den Gebührenschuldern dem Amt Bordesholm zur Prüfung vorzulegen. Liegen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung nicht vor, so kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

Später eingehende Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt.

Sämtliche Änderungen der bei der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Familienverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Ermäßigung ist auf ihre Bestandskraft zu prüfen und ggf. entsprechend neu festzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung.

- (5) Durch das Amt Bordesholm wird nach Prüfung des Einkommens und Feststellung des Bedarfs im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe und Dauer der Ermäßigung erstellt.

Widerspruchsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

§ 5 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Mühbrook zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Bordesholm als für die Gemeinde Mühbrook gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Mühbrook bzw. das Amt Bordesholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kindergartens der Gemeinde Mühbrook vom 10.07.2002 außer Kraft.

Mühbrook, den 05.07.2010

Gemeinde Mühbrook
Die Bürgermeisterin L.S.

gez. Scheel

1. Änderung vom 13.07.2011	(§ 3)	Inkrafttreten ab 01.08.2011
2. Änderung vom 15.09.2011	(§ 3 Abs. 3)	Inkrafttreten ab 01.10.2011
3. Änderung vom 26.06.2012	(§ 3)	Inkrafttreten ab 01.08.2012
4. Änderung vom 11.09.2013	(§ 3)	Inkrafttreten ab 01.10.2013
5. Änderung vom 27.11.2013	(§ 3)	Inkrafttreten ab 01.01.2014
6. Änderung vom 25.06.2014	(§ 3 Abs. 1 und 2)	Inkrafttreten ab 01.08.2014
7. Änderung vom 20.05.2015	(§ 3 Abs. 1 und 2)	Inkrafttreten ab 01.08.2015
8. Änderung vom 07.09.2015	(§ 1 Abs. 1)	Inkrafttreten ab 01.05.2015
9. Änderung vom 18.11.2015	(§ 3 Abs. 1 und 2)	Inkrafttreten ab 01.01.2016